

# Klassenfahrten nach den Abiklausuren...

**Beitrag von „Herr Rau“ vom 22. Juli 2009 17:44**

Die Grenze zwischen schulisch und außerschulisch ist allerdings fließend. Wenn ein Schüler morgens nicht wach wird, weil er in der Nacht auf einer Party zuviel getrunken hat: ist das schulischer oder außerschulischer Bereich? Das BayEUG sagt speziell zu Ordnungsmaßnahmen:

## Zitat

Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet

Was heißt das genau? Auf jeden Fall mal, dass man einem Vierzehnjährigen keinen Verweis geben kann, wenn er außerhalb des Schulgeländes raucht. (War bei uns mal Thema.)

Aber vermutlich geht auch sonst nicht viel: Privat ist privat. Meine Meinung sage ich den Schülern allerdings trotzdem. Und streite mich mit ihnen. Bringen dürfte es wenig.